

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 23 vom 6. Februar 2001**

Der Petitionsausschuss hat am 6. Februar 2001 die nachstehend aufgeführten sieben Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Silke Striezel  
Vorsitzende

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/86	Kritik an dem Modellversuch eines Gymnasiums hinsichtlich einer generellen Verkürzung der Schulzeit bis zum Abitur auf zwölf Schuljahre	Die Petenten haben eine ausführliche Antwort erhalten, die sich mit ihrer Kritik auseinandersetzt.
L 15/116	Kritik an der Arbeit des Förderzentrums an einer Schule	Die Petentin hat eine ausführliche Antwort erhalten.
L 15/120	Streichung aus einer „Schwarzen Liste“	Die zwischenzeitlich erfolgte telefonische Klärung hat ergeben, dass die von der Petentin genannte „Schwarze Liste“ nicht existiert und offensichtlich auf einer falsch verstandenen Information beruht.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:**

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/130	Schadensersatz	Für die ihm vermeintlich zustehenden Schadensersatzansprüche muss der Petent den dafür gegebenen Rechtsweg beschreiten.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe als unbegründet zurückzuweisen:**

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/101	Vorwürfe gegen eine Mitarbeiterin des Amtes für Soziale Dienste	Neben der Petition hatte die Petentin eine Dienstaufsichtsbeschwerde eingereicht, die zwischenzeitlich als unbegründet zurückgewiesen worden ist. Die Feststellungen des Petitionsausschusses haben ergeben, dass die in der Petition genannte Mitarbeiterin des Amtes für Soziale Dienste ihren dienstlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die von der Petentin erhobenen Vorwürfe entbehren jeglicher Grundlage.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeithalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiterzuleiten:**

Nr. der Eingabe	Gegenstand		Begründung
L 15/129	Ruhegehaltsfähigkeit Stellenzulagen	von	Das Anliegen des Petenten ist in einem Bundesgesetz (Gesetz zur Umsetzung des Versorgungsbereichs — Versorgungsreformgesetz 1998) geregelt.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeithalber an den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages weiterzuleiten:**

Nr. der Eingabe	Gegenstand		Begründung
L 15/124	Gewährung einer einmaligen Zuwendung nach dem Vertriebenen- zuwendungsgesetz		Die Bearbeitung des Antrages obliegt bzw. oblag aufgrund des ehemaligen Wohnsitzes des Petenten dem Ordnungsamt der Stadt Chemnitz.